Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2220

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Anwendung der Richtlinie 78/. . ./EWG über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung auf elektrische Backöfen

»EG-Dok. Nr. R/2163/78 (ENER 54) (ECO 182)«

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft [1]) das Ziel einer „Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden" gebilligt.

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung [2]) hat der Rat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat über die „rationelle Energienutzung" ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für diesen Bereich festgelegt hat.

Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen für die rationelle Nutzung und die Einsparung von Energie zu ergreifen, um den augenblicklichen und zukünftigen Schwierigkeiten der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen zu begegnen.

Am 4. Mai 1976 hat der Rat die Empfehlung 76/496/EWG über die rationelle Nutzung der für den Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten erforderlichen Energie [3]) verabschiedet.

Die Verbesserung der rationellen Energienutzung kommt auch der Umwelt zugute.

Die Öffentlichkeit sollte in möglichst verständlicher und einheitlicher Weise über den spezifischen Verbrauch von Haushaltsgeräten (gemessen unter normalen Benutzungsbedingungen) unterrichtet werden; eine genaue, schlüssige und vergleichbare Unterrichtung würde ihre Wahl auf die am wenigsten energieverbrauchenden Geräte lenken; dies wird die Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, den Verbrauch der von ihnen hergestellten Geräte zu verringern.

Diese Unterrichtung erfolgt gegenwärtig, je nach dem Vorhandensein entsprechender nationaler gesetzlicher Regelungen, auf unterschiedliche Weise; dadurch werden nichttarifäre Hindernisse des innergemeinschaftlichen Handels mit Haushaltsgeräten geschaffen.

Der Energieverbrauch jedes in Frage kommenden Gerätetyps sollte nach in der Gemeinschaft vereinheitlichten Normen bestimmt werden; die Durchführung dieser Maßnahmen sollte im Stadium der Vermarktung überwacht werden.

Es ist im Anfangsstadium nicht notwendig, ein für alle Mitgliedstaaten zwingend vorgeschriebenes System vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft die Angleichung der nationalen Vorschriften über die Veröffentlichung von Angaben über den Energieverbrauch oder zusätzlicher Angaben, insbesondere durch die Anbringung von Etiketten an folgenden Haushaltsgeräten:
   — Warmwasserbereiter,
   — Backöfen,
   — Kühl- und Gefriergeräte,
   — Waschmaschinen,
   — Fernsehgeräte,
   — Geschirrspüler,
   — Wäschetrockner,
   — Bügelmaschinen,
   — Staubsauger.

Artikel 2

Die Angaben über den Energieverbrauch der Haushaltsgeräte werden gemäß den Normen und Verfahren erstellt, die in den in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen jeweiligen Richtlinien für die in Artikel 1 genannten Geräte festgelegt sind. Diese Angabenerstellung obliegt den Herstellern, die für ihre Richtigkeit verantwortlich sind.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können von allen Herstellern, die auf ihrem Hoheitsgebiet die von den

[1]) ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. L 140 vom 28. Mai 1976, S. 18

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. August 1978 – 14 – 680 70 – E – En 35/78:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anwendungsrichtlinien betroffenen Haushaltsgeräte vertreiben, das Anbringen eines Etiketts gemäß dieser Richtlinie verlangen.

2. Für die Etikettierung gilt folgendes:
   a) Die Hersteller liefern oder bringen die für den jeweiligen Gerätetyp im Sinne der Anwendungsrichtlinien geltenden Etikette an.
   b) Der Handel bringt die ihm von den Herstellern gelieferten Etikette jeweils auf den ausgestellten, zum Verkauf angebotenen oder den Käufern ausgelieferten Geräten an. Das Etikett wird an der gegebenenfalls in der Anwendungsrichtlinie vorgeschriebenen Stelle oder, bei Fehlen solcher Vorschriften, an der sichtbarsten Stelle angebracht.

   Falls Geräte, die nicht auf dem üblichen Wege zum Verkauf gelangen, nicht mit Etiketten versehen sein sollten, liefern die Hersteller die entsprechenden Etiketten sofort auf Verlangen des jeweiligen Händlers.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen der Unterrichtung über den Energieverbrauch durch Etikettierung das Inverkehrbringen der in Artikel 1 genannten Haushaltsgeräte weder untersagen noch behindern, sofern diese den Bestimmungen dieser Richtlinie und den besonderen Anwendungsrichtlinien entsprechen.
2. Unbeschadet der Stichproben-Kontrollen, die sie in allen Stadien der Vermarktung durchführen können, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß jedes auf einem Haushaltsgerät im Sinne von Artikel 1 angebrachte Etikett eine Vermutung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anwendungsrichtlinien begründet.

Artikel 5

Die für die Anpassung
- der Anhänge dieser Richtlinie und
- der technischen Anlagen der Einzelrichtlinien bezüglich der verschiedenen Haushaltsgeräte oder -gerätegruppen

an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden gemäß dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren vorgenommen.

Artikel 6

1. Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung an den technischen Fortschritt – im folgenden „Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

1. Bei Bezugnahme auf das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.
2. Der Vorsitzende unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt hierzu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des EWG-Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Übermittlung des Vorschlages nicht entschieden, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 8

Die Überwachung der Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung geschieht entweder durch die Mitgliedstaaten oder durch damit beauftragte Organisationen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Bezeichnung dieser beauftragten Organisationen mit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Etiketten mit der Angabe des Energieverbrauchs der unter Artikel 1 genannten Geräte sowie an deren diesbezüglichen Angaben den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge sowie den besonderen Anwendungsrichtlinien entsprechen und auf den Haushaltsgeräten keine Marken, Symbole oder Bezeichnungen verwendet werden, die geeignet sind, eine Verwechslung mit diesen Etiketten herbeizuführen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach der Bekanntgabe der ersten Anwendungsrichtlinie nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

1. Das Etikett mit den Angaben über den Energieverbrauch hat die Form und die Abmessungen, wie sie im Anhang II dargestellt sind, und trägt in der oberen linken Ecke das in Anhang III abgebildete Zeichen.

2. Die äußeren Abmessungen des Etiketts betragen 90×100 mm, so daß sechs Etiketten verschiedener Sprachen auf einer Fläche mit dem Format DIN A 4 Platz finden. Die Ecken jedes Etiketts sind mit einem Radius von 6 mm abgerundet.

3. Die Druckgrundfarbe des Etiketts ist gelb/orange mit einem Orangenanteil von 50 v. H.

4. Der obere Teil ist 20 mm hoch und enthält eines der nachstehenden Wörter:

   „Produktinformation", dänisch

   „Produkt-Information", deutsch

   „Product Information", englisch

   „Information sur le produit", französisch

   „Informazione sul prodotto", italienisch

   „Produkt informatie", niederländisch.

   Diese Wörter sind schwarz, in UNIVERS 65/. . ., gedruckt.

   Das in Anhang III dargestellte Zeichen ist in der in Anhang II angegebenen Stelle eingedruckt.

5. Die spezifischen Angaben sind in einem schwarzumrandeten Rechteck von 78×74 mm enthalten.

6. Im oberen Teil des für die spezifischen Angaben vorgesehenen Feldes ist eine Fläche für die Bezeichnung des Gerätetyps, die Marke und die Modellnummer vorgesehen. Ihre Größe wird für jeden Gerätetyp besonders festgelegt.

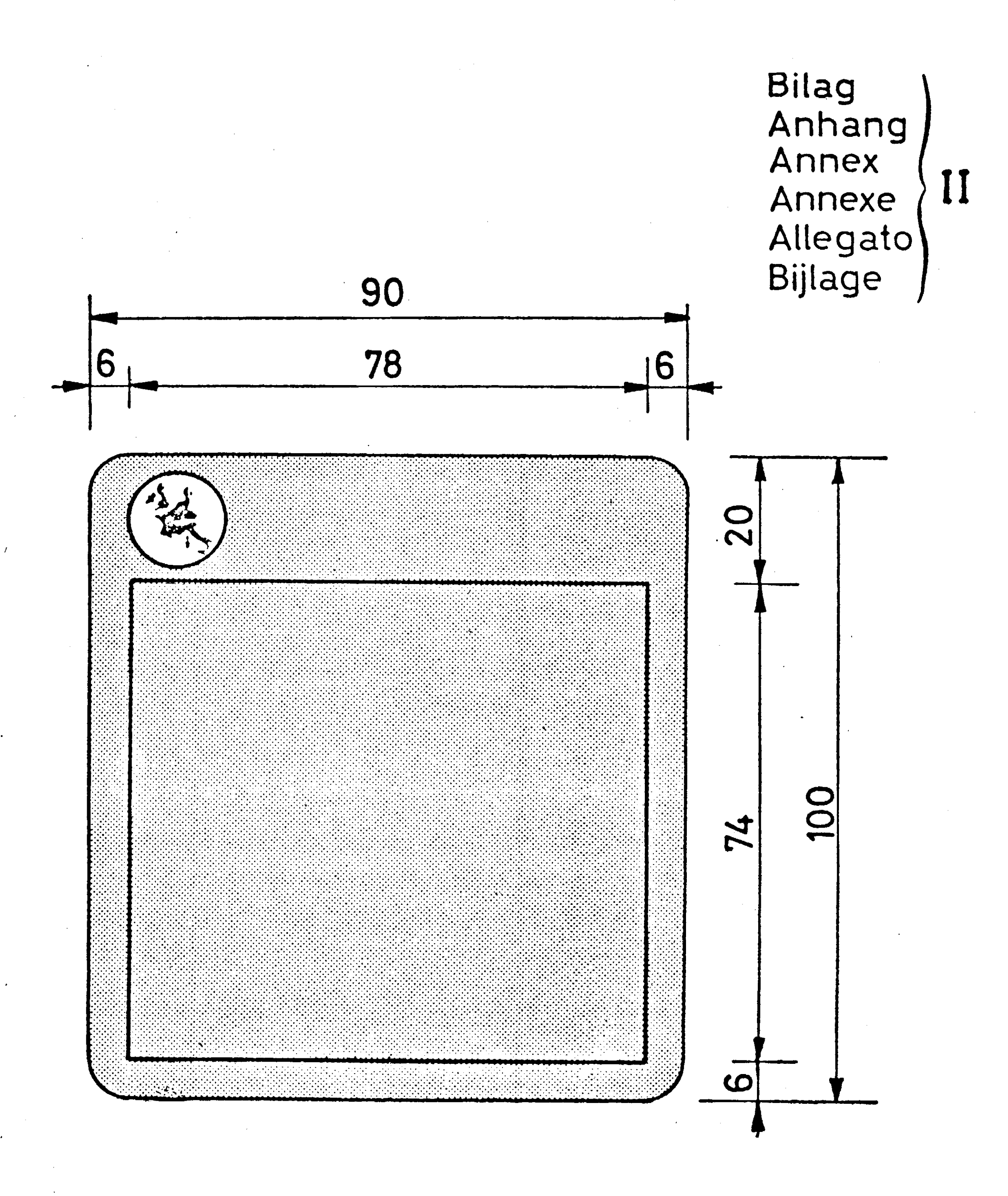
7. Jedes Feld ist von den übrigen durch einen schwarzen Querstrich abgeteilt.

8. Eine Abweichung von 20 v. H. ist für die oben genannten Abmessungen zugelassen.

9. Die Hersteller achten darauf, daß mit jedem Apparat ein Satz Etikette in den Sprachen des Landes geliefert wird, in dem der Apparat auf den Markt gebracht wird. Diese Etiketten können leicht von ihrem Träger entfernt werden. Sie werden entweder mit Hilfe einer selbstklebenden Beschichtung auf ihrer Rückseite auf dem Gerät so angebracht, daß sie nach dem Kauf leicht und ohne Spuren zu hinterlassen, die nicht mit einem gewöhnlichen Haushaltspflegemittel zu beseitigen wären, entfernt werden können, oder sie haften aufgrund elektrostatischer Wirkung fest auf dem Gerät.

10. Die Merkmale dieses Etiketts können durch die Hinzufügung von Angaben, Meßergebnissen oder Zulassungszeichen geändert werden, die beispielsweise den Wasserverbrauch oder den Geräuschpegel betreffen und von anderen Richtlinien abgedeckt werden.

Bilag
Anhang
Annex
Annexe
Allegato
Bijlage
} II



Bilag
Anhang
Annex
Annexe
Allegato
Bijlage

III



Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Anwendung der Richtlinie 78/. . ./EWG über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung auf elektrische Backöfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am . . . die Richtlinie 78/ . . ./EWG über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung [1]) erlassen, die bestimmt, daß die auf Backöfen anzuwendenden Verfahren und Normen in einer Anwendungsrichtlinie festgelegt werden.

Die Öffentlichkeit sollte in möglichst verständlicher und einheitlicher Weise über den spezifischen Verbrauch (gemessen unter normalen Benutzungsbedingungen) von elektrischen Backöfen unterrichtet werden; eine genaue schlüssige und vergleichbare Unterrichtung würde ihre Wahl auf die am wenigsten energieverbrauchenden Geräte lenken; dies wird die Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, die den Verbrauch der von ihnen hergestellten elektrischen Backöfen verringern.

Bei Elektrobacköfen sind andere Angaben von Bedeutung als bei Backöfen, die in anderer Weise erhitzt werden.

Nach Artikel 10 Abs. 1 der obengenannten Richtlinie 78/. . ./EWG haben die Mitgliedstaaten sie binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe der ersten Anwendungsrichtlinie in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Angleichung der nationalen Vorschriften über die Veröffentlichung von Angaben über den Energieverbrauch oder zusätzliche Angaben für Elektrobacköfen mit Wärmestrahlung, unabhängig davon, ob diese mit anderen Geräten verbunden sind oder nicht – nachstehend „Elektrobacköfen" genannt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Etiketten mit der Angabe des Energieverbrauchs, weitere Angaben über diesen Verbrauch sowie alle Angaben, die eine Einwirkung auf den Energieverbrauch der Elektrobacköfen haben, den Definitionen und Bestimmungen der Richtlinie des Rates 78/. . ./EWG, sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Normen nach Artikel 2 der Rahmenrichtlinie die Bezugsgrößen, die in Anhang I dieser Richtlinie übernommen sind.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 78/. . ./EWG binnen zwei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Anhang I

1. Sämtliche Bestimmungen der Richtlinie des Rates . . . vom . . . über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung sowie deren Anhänge gelten für die für Elektrobacköfen bestimmten Etikette.

2. Die Hersteller übernehmen die Messung des Energieverbrauchs und die Festlegung der zusätzlichen Angaben in Übereinstimmung mit der Norm CENELEC/TC 59X (SEC) 13 vom Juli 1977 [1]).

3. Die besonderen Angaben für Elektrobacköfen befinden sich in dem hierfür vorgesehenen Feld. Sie beziehen sich auf die Bezeichnung des Gerätetyps, den Nutzinhalt, die Bezugstemperatur, den Verbrauch für Temperaturerhöhung, den Verbrauch für das Aufrechterhalten der Bezugstemperatur, den Gesamtwert dieser beiden Verbrauchsarten, gegebenenfalls den Verbrauch für den automatischen Reinigungsprozeß und die Normen, auf die bei den Messungen für diese Angaben Bezug genommen wurde.

   Hierzu wird die Schrift UNIVERS 65/. . . und . . . nach dem Muster der Absätze a, b, c, d, e und f, Anhang II, benutzt.

3.1. Die Angaben erfolgen unter Verwendung folgender Begriffe:

3.1.1. Gerätetyp

„El-ovn", dänisch (DA)
„Elektrobackofen", deutsch (D)
„Electric oven", englisch (E)
„Four électrique", französisch (F)
„Forno elettrico", italienisch (I)
„Elektrische oven", niederländisch (N)

Dahinter sind die Marke und die Modellnummer angegeben.

3.1.2. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.

3.1.3. Inhalte und Temperatur (je nach Sprache)

Nyttevolumen (DA)
Nutzvolumen (D)
Usable volume (E)
Volume utilisable (F)
Volume utilizzabile (I)
Bruikbaar volume (N)
Referenztemperatur (DA)
Meßtemperatur (D)
Test temperature (E)
Température de référence (F)
Temperatura di riferimento (I)
Verwijzingstemperatuur (N)

3.1.4. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.

[1]) Es handelt sich um die Bezugnahme auf den Entwurf eines Harmonisierungsdokuments, dessen Billigung von der CENELEC im Oktober 1978 vorgesehen ist.

3.1.5. Energieverbrauch (je nach Sprache)

Energiforbrug til opvarmningen (DA)
Energieverbrauch für Aufheizung (D)
Preheat consumption (E)
Consommation de montée en température (F)
Consumo per raggiungere la temperatura (I)
Verbruik om de temperatuur te bereiken (N)

Dieser Verbrauch wird in kWh ausgedrückt.

Energiforbrug til bibeholdelse af temperaturen (DA)
Energieverbrauch für Temperaturhaltung (D)
Steady-state consumption (E)
Consommation de maintien de cette température (F)
Consumo per mantenere tale temperatura (I)
Verbruik om de temperatuur te onderhouden (N)

Dieser Verbrauch wird in kWh ausgedrückt. Die beiden oben genannten Mengenangaben erfolgen in kWh.

Die Summe dieser beiden Mengenangaben steht unmittelbar unter dem selben Punkt. Dieser Gesamtbetrag wird von dem darüberstehenden durch einen Strich getrennt, der so lang ist wie der Platz, den die Ziffern und die Abkürzung für die Maßeinheit einnehmen. Vor dem Gesamtbetrag steht je nach Sprache das Wort:

Total (DA)
Insges. (D)
Total (E)
Total (F)
Totale (I)
Totaal (N)

Energiforbrug til rensningen (DA)
Energieverbrauch für Reinigungsprogreß (D)
Cleansing cycle consumption (E)
Consommation du cycle de nettoyage (F)
Consumo del ciclo di pulizia (I)
Verbruik der reinigingscyclus (N)
Diese letzte Angabe wird zwei Jahre nach entsprechender Ergänzung der in diesem Anhang vorgeschriebenen Norm in das Etikett aufgenommen.

3.1.6. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.

3.1.7. Normen

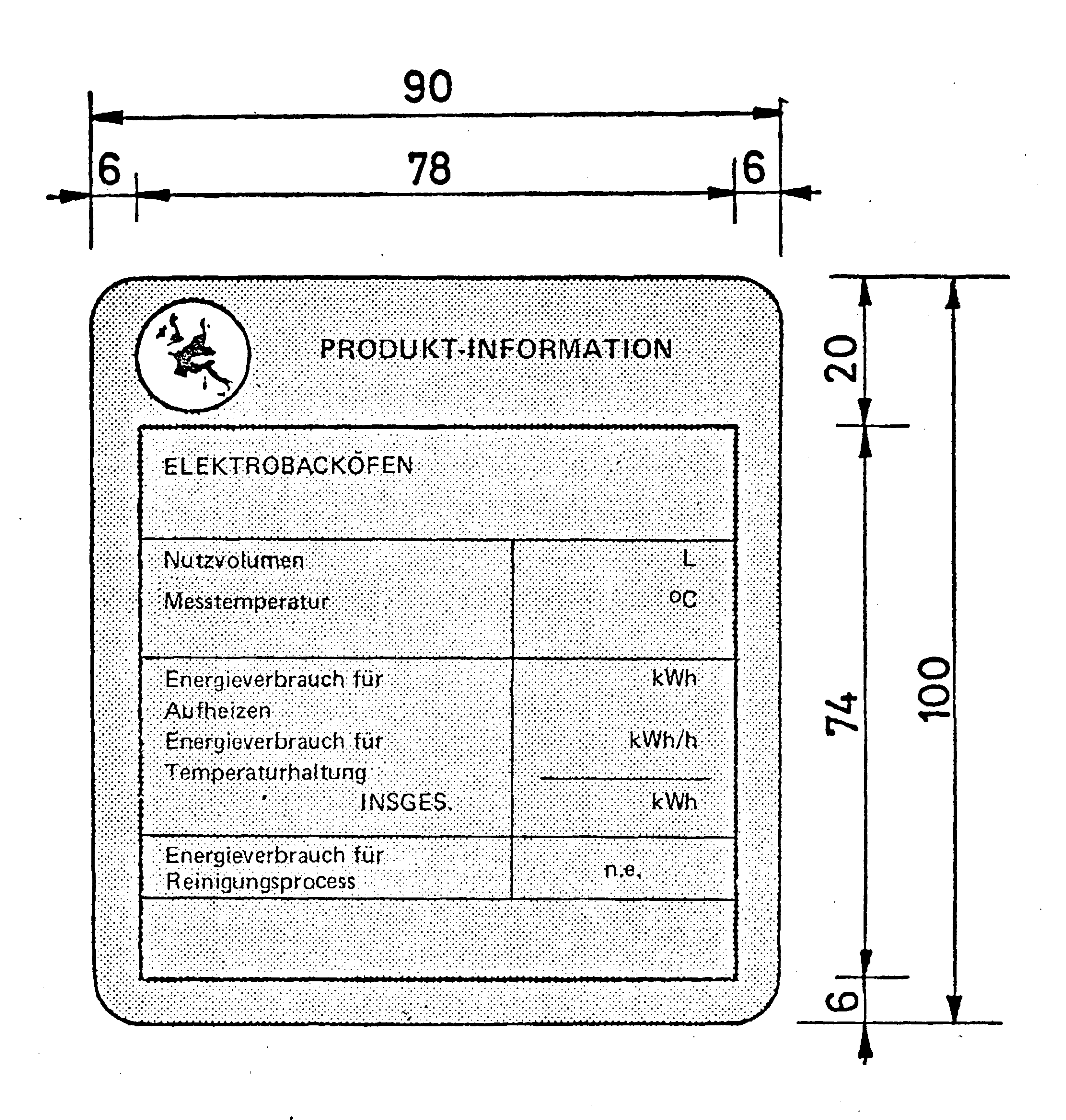
Die Angaben der Normen erfolgen wie nachstehend auf der gesamten Breite des Rahmens . . .

3.1.8. Die Bezeichnung der Angaben steht auf einem Streifen, der vom linken Rand aus gemessen 30 mm breit ist. Die Angaben selbst stehen auf einem Streifen, der vom rechten Rand des Rahmens 30 mm nach links reicht.

3.1.9. Die Bezeichnungen werden in . . . gesetzt.

3.1.10. Eine Abweichung von 20 v. H. ist für die oben genannten Abmessungen zugelassen.

Anhang II


90
6
78
6
PRODUKT-INFORMATION
ELEKTROBACKÖFEN
Nutzvolumen
L
Messtemperatur
°C
Energieverbrauch für Aufheizen
kWh
Energieverbrauch für Temperaturhaltung
kWh/h
INSGES.
kWh
Energieverbrauch für Reinigungsprocess
n.e.
20
74
6
100

Begründung

Die Herabsetzung des Energieverbrauchs der Haushaltsgeräte ist eines der Ziele, die die Kommission mit ihrem Gemeinschaftsprogramm über rationelle Energienutzung verfolgt.

Nach den Schätzungen der Mitgliedstaaten entfallen etwa 200 000 GWh des jährlichen Stromverbrauchs auf diese Geräte, was einem jährlichen Durchschnittsverbrauch je Haushalt der Gemeinschaft von 2300 KWh gleichkommt.

Unter Berücksichtigung des spezifischen Durchschnittsverbrauchs von Kraftwerken bedeuten diese Zahlen einen Verbrauch von 0,5 RÖE je Haushalt und von 44 Mio RÖE insgesamt, d. h. 4,8 des Brutto-Inlandsverbrauchs der Gemeinschaft.

Im Bereich der Haushaltsgeräte könnte bis zu 1 v. H. des gesamten Energieverbrauchs der Gemeinschaft in 1990 eingespart werden, wenn man davon ausgeht, daß jährlich 10 v. H. des Gerätebestandes erneuert wird. Die Unterrichtung des Verbrauches mittels des Etikettierungssystems ist eine der Maßnahmen, dieses Ziel zu erreichen.

Es ist daher von größter Wichtigkeit, die Öffentlichkeit dazu zu bewegen, daß sie beim Einkauf neuer Geräte auch auf deren Stromverbrauch achtet. Durch dieses erwachende Interesse der Öffentlichkeit an wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Geräten kann die Industrie noch am ehesten zu einer Fortsetzung ihrer Bemühungen bewogen werden, Geräte zu entwickeln, die die gleichen Leistungen bei niedrigerem Stromverbrauch erbringen.

Am 4. Mai 1976 hat der Rat einen von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf einer Empfehlung über die rationelle Nutzung der für den Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten erforderlichen Energie verabschiedet.

Mit dieser Empfehlung wurde grundsätzlich das Anbringen eines in Form, Farbe und Inhalt harmonisierten Etiketts auf dem Gerät beschlossen, welches so klar und verständlich wie möglich über den Energieverbrauch und die wesentlichen Merkmale des Gerätes Auskunft gibt. Weiterhin sah die Empfehlung vor, daß „die Übereinstimmung mit diesen Normen nach Verfahren ermittelt wird, die den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft nicht behindern".

Seither hat ein Mitgliedstaat im Rahmen seiner Bestimmungen über die Werbung ein entsprechendes Etikettierungssystem indirekt zur Vorschrift gemacht. Andere Mitgliedstaaten erwägen die Einführung von entweder zwingend vorgeschriebenen oder freiwilligen Systemen. Da diese Systeme geringfügig voneinander abweichen und sich auf nicht harmonisierte Verfahren zur Messung des Verbrauchs stützen, besteht das Risiko, daß aus ihnen für eine Gruppe von Erzeugnissen, für die sie von besonderer Bedeutung sind, Handelshemmnisse entstehen. Daraufhin wurde die Notwendigkeit einer Harmonisierung festgestellt, und die Mitgliedstaaten, die die Einführung eines solchen Systems erwägen, haben ihre Verfahren in Erwartung der Verabschiedung eines Systems auf Gemeinschaftsebene vorübergehend eingestellt.

Die Notwendigkeit zur Verminderung von Handelshemmnissen bedeutet nicht, daß ein harmonisiertes Etikettierungssystem verpflichtend in allen Mitgliedstaaten ist. Es würde auf dieser Ebene genügen, ein solches System zu definieren, aber seine Annahme fakultativ zu lassen, und die Benutzung anderer Systeme zu verbieten. Es bleibt somit jedem Mitgliedstaat überlassen, ob er entsprechend seiner Marktlage das System auf seinem Territorium zwingend einführt oder nicht.

Selbstverständlich müssen die Mitgliedstaaten auf jeden Fall die Beibehaltung oder Neueinführung von abweichenden Etikettierungssystemen verhindern.

Dieses Grundprinzip wird Gegenstand eines Verfügungskomplexes sein, der sich zusammensetzt aus einer Rahmenrichtlinie mit allgemeinen Bestimmungen, insbesondere bezüglich

- der Liste der betroffenen Geräte,
- der Verpflichtungen, die den verschiedenen Vertretern der Wirtschaft auferlegt werden,
- der Beschreibung des Rahmens des Etiketts,
- der Schaffung eines Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt, sowie einer Reihe von Anwendungsrichtlinien für jeden Gerätetyp, in denen die genaue Erläuterung der Angaben auf dem Etikett sowie das Verfahren für deren Bestimmungen enthalten sein werden. Diese Methode wird sich entweder direkt im Anhang befinden oder durch Bezugnahme auf die Normen definiert sein.

Gleichzeitig mit der Rahmenrichtlinie wird von der Kommission eine erste Anwendungsrichtline für Elektrobacköfen vorgeschlagen. Dieser Gerätetyp wurde für die erste Richtlinie aufgrund der Tatsache ausgewählt, daß sich die europäische Norm für die Feststellung des Energieverbrauchs und der zusätzlichen Angaben im letzten Stadium ihrer Vorbereitung befindet.